

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 15/136

BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle)

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu Z 28 (§ 45 Abs 6a):

Es besteht aus mehrfachen Gründen keine sachlich gerechtfertigte Notwendigkeit, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Probekennzeichen abnehmen und einziehen dürfen:

Für eine Ausweitung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in diesem Zusammenhang besteht kein Grund, da denkmöglich keine „Gefahr im Verzug“ vorliegen wird. Im Gegenteil: Durch eine solche Maßnahme wird eher eine zusätzliche Gefahrenlage geschaffen. Ein Fahrzeug, das etwa selbst gar nicht zum Verkehr zugelassen und zunächst mit Probekennzeichen unterwegs ist, bleibt nach Abnahme und Einziehung der Probekennzeichen, die womöglich in Abwesenheit des Lenkers erfolgt, irgendwo im öffentlichen Straßengebiet ohne Kennzeichen stehen. Wenn dann etwa von diesem Fahrzeug Betriebsmittel ausfließen und die Umgebung kontaminieren oder dieses Fahrzeug eine Sichtbehinderung oder eine andere Gefahrenquelle darstellt, wird dadurch die Straßenverkehrssicherheit gefährdet bzw. Geschädigten die Ausforschung eines zivilrechtlich Haftbaren wesentlich erschwert bis unmöglich gemacht.

Es ist weder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Gründen der Gefahr einer damit verbundenen Amtshaftung zuzumuten, vor Ort über die Rechtmäßigkeit der Verwendung von Probekennzeichen zu entscheiden, noch ist



eine Einschränkung des rechtsstaatlichen Rechtsschutzes des Normunterworfenen durch einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt erforderlich: Es besteht doch bereits jetzt die Möglichkeit einer Anzeige durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Abführung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die Behörde und damit auch die Möglichkeit, bei mehrmaligem, nachgewiesenen Missbrauch des Probekennzeichens den Verwaltungsstraftäter für 6 Monate zu „sperren“.

Schließlich ist auch eines der Ziele der vorliegenden KFG-Novelle, positive finanzielle Auswirkungen in Form von Einsparungen zu bewirken. Sollte sich aber eine Abnahme und Einziehung von Probekennzeichen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuge einer Maßnahmenbeschwerde als nicht rechtmäßig herausstellen, dann bewirkt dies genau das Gegenteil, nämlich zu leistenden Kostenersatz und uU zu befriedigende Amtshaftungsansprüche.

Zu Z 29 (§ 47 Abs 1):

Die vorliegende Bestimmung sieht keinen Zeitraum vor, ab dem die (personenbezogenen) Daten des ehemaligen Zulassungsbesitzers in jedem Fall zu löschen sind, auch wenn keine Verschrottungsbestätigung vorliegt. Dies widerspricht dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO 2000. Auch nach § 6 Abs 1 Z 5 DSGVO 2000 ist ableitbar, dass der Gesetzgeber gehalten ist, eine konkrete Aufbewahrungsdauer für diese Daten anzugeben, die hier allerdings völlig fehlt.

Es wird daher empfohlen, eine absolute Lösungsverpflichtung vorzusehen, etwa wie folgt:

Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind diese Daten jedenfalls nach [Zahl] Jahren endgültig zu löschen.

Zu Z 54 (§ 102 Abs 3 fünfter Satz):

Das Wort „Handhabung“ sollte durch das Wort „Verwendung“ ersetzt werden, denn sonst wäre uU sogar das Ergreifen des Mobiltelefons, um es während der Fahrt im Fahrzeug von einem Platz zum anderen zu legen, pönalisiert. Unter solchen Gesichtspunkten müsste man sonst konsequenter Weise auch das Rauchen im Fahrzeug pönalisieren.

Zum leichteren Verständnis für die Normunterworfenen sollte es heißen:

Während des Fahrens ist dem Lenker die Verwendung eines Mobiltelefons verboten, mit Ausnahme des Telefonierens mit einer Freisprecheinrichtung oder der Bedienung des Navigationssystems, sofern das Mobiltelefon im Wageninneren befestigt ist.

Zu Z 56 [§ 103 Abs 1 Z 4 lit d)] und zu Z 57 [§ 103 Abs 1 Z 4 lit f)]:

Hier ist „Sie“ mit einem kleinen „s“ zu schreiben, also „sie“, da es sich nicht um eine Anrede handelt.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 18. September 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

